



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge folgenden Antrag beschließen:

Die 14. Kirchensynode 2019 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorläufig zum 01. Januar 2018 in Kraft gesetzte geänderte Ordnung des Kirchenchorwerkes der SELK mit folgendem Zusatz in § 7 Absatz 1:

1. Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.
- 2.
3. Nachdem gesetztes Komma heißt es anschließend weiter: „... soweit die einschlägigen Ordnungen diese Vertretung vorsehen“.

Begründung:

1. Mit der Abschaffung der Sprengel hatte die 13. Kirchensynode 2015 zugleich beschlossen: Die Kirchenleitung wird gebeten, die Überarbeitung der folgenden Ordnungen zu initiieren (Dabei wird empfohlen, die kirchenmusikalische Arbeit im Westen (KAW) des zukünftigen Kirchenbezirks Rheinland-Westfalen als mit Sitz und Stimme im Amt für Kirchenmusik und den korrespondierenden Werken zu berücksichtigen (vgl. Antrag 527):
KO 250 – Ordnung für das Amt für Kirchenmusik: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).
KO 251 – Ordnung des Posaunenwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).
KO 252 – Ordnung des Kirchenchorwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).
2. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben auf ihrer Frühjahrssitzung 2016 den entsprechenden Arbeitsauftrag zum Synodalbeschluss erteilt (KL|KollSup 1a/16/7.2.).
3. Im Anschluss daran hat der Kirchenchorrat des Kirchenchorwerkes am 18.02.2017 und 31.08.2017 die Überarbeitung der Ordnung für das Kirchenchorwerk beraten und den auf der rechten Blatthälfte in der als Anlage beigefügten Synopse aufgeführten Ordnungstext verabschiedet. Die Kirchenleitung und die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen waren in den Überarbeitungsprozess eingebunden.
4. Die Synodalkommissionen für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalts- und Finanzfragen haben einer vorläufigen Inkraftsetzung zugestimmt.
5. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben auf ihrer Herbstsitzung 2017 die Ordnung für das Kirchenchorwerk vorläufig zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt (KL|KollSup 2a/17/6.1.).

6. Da das Kirchenchorwerk für die Kirchensynode nicht antragsberechtigt ist, stellen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten stellvertretend diesen Antrag.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 19. bis 21. Oktober 2017 in Bergen-Bleckmar zugrunde (KL|KollSup 2a/17/6.1.).

Hannover, 9. Oktober 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

<p>FASSUNG 1975</p>	<p>Vom Kirchenchorrat verabschiedeter Entwurf- Stand 31.08.2017</p>
<p>Ordnung des Kirchenchorwerkes, 2. KiSyn der SELK in Bochum, 17.6.1975</p>	<p>Ordnung des Kirchenchorwerkes der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p>	<p><i>Alle Amtsbezeichnungen in der Ordnung schließen die weibliche Form mit ein.</i></p>
<p>a) Das „Kirchenchorwerk der SELK“ wird gebildet durch die Kirchenchöre der SELK. Es ist ein Werk der SELK im Rahmen ihrer Grundordnung.</p>	<p>§ 1 Grundlegendes 1. Das Kirchenchorwerk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) wird gebildet durch die die geistliche Vokalmusik pflegenden Chöre der SELK. Es ist ein Werk der SELK im Rahmen ihrer Grundordnung.</p>
<p>b) Das „Kirchenchorwerk der SELK“ steht auf dem Bekenntnis der Ev.-Luth. Kirche. Es will der Kirche dienen durch Förderung und Pflege des gottesdienstlichen Lebens mit den Mitteln der Kirchenmusik.</p>	<p>2. Das Kirchenchorwerk ist dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche verpflichtet.</p>
<p>§ 2 Gliederung</p>	<p>3. Das Kirchenchorwerk dient der Kirche durch Pflege und Förderung des kirchlichen Singens.</p>
<p>a) Die Gliederung des Sprengelwerkes entspricht den Sprengeln der Kirche. b) Innerhalb der Sprengel können verschiedene Bereiche gebildet werden, wobei ein Bereich das Gebiet umfasst, in welchem sich die Chöre zu gemeinsamen Veranstaltungen, Schulungen usw. treffen.</p>	<p>4. Die Gliederung des Kirchenchorwerkes entspricht den Kirchenbezirken der SELK. In der Regel koordiniert ein Kirchenmusikalischer Arbeitskreis die kirchenmusikalische Arbeit mehrerer Kirchenbezirke.</p>
<p>§ 3 Die Kirchenchöre</p>	<p>5. Das Organ des Kirchenchorwerkes ist der Kirchenchorrat.</p>
<p>a) Die Kirchenchöre und ihre Sänger erfüllen ihre Aufgabe wie jeder Christ „ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1. Petr. 4,10). Sie stellen diese Gabe in den Dienst der Verkündigung:</p>	<p>§ 2 Die Chöre 1. Die Chöre und ihre Sänger erfüllen ihre Aufgabe wie jeder Christ, „ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1. Petrus 4,10). Die Chöre stellen ihre Gaben in den vielfältigen Dienst der Verkündigung.</p>
<p>1. im Gottesdienst – nach den agendarischen Möglichkeiten –, bei anderen kirchlichen Feiern und Veranstaltungen,</p>	<p>-</p>

<p>2. bei weiteren Gelegenheiten in der Öffentlichkeit (volksmissionarischer Dienst, Kurrende, Alten- und Krankenbesuche usw.</p>	<p>-</p>
<p>b) Diesem Auftrag entsprechend kommen sie zu regelmäßigen Übungsstunden zusammen, um ihre Aufgaben gründlich vorzubereiten.</p> <p>c) Die Kirchenchöre üben ihren Dienst aus im Rahmen der für sie gültigen Gemeindeordnung.</p> <p>d) Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Chorvertreterversammlung zu beachten.</p>	<p>2. Die Chöre bereiten sich in möglichst regelmäßiger Probenarbeit auf ihre Aufgaben vor. Sänger und Chorleiter nehmen nach Möglichkeit Fortbildungsangebote wahr.</p> <p>3. Die Chöre üben in der Regel ihren Dienst aus im Rahmen der jeweils für sie geltenden Gemeindeordnung.</p> <p>4. Die Chöre beachten die Beschlüsse ihrer Chorvertreterversammlung.</p>
<p>§ 4 Die Chorvertreterversammlung des Sprengels</p> <p>a) Die Chorvertreterversammlung wird nach Vorbereitung im KAS vom Obmann einberufen und geleitet (vgl. § 7); sie besteht aus:</p>	<p>§ 3 Die Chorvertreter</p> <p>1. Die Chorvertreter treffen sich zu regelmäßigen Sitzungen im Kirchenbezirk, um Anliegen der Chöre und des Kirchenchors zu beraten. Die Chorvertreterversammlungen werden durch eine Ordnung des jeweiligen Kirchenbezirks geregelt.</p>
<p>1. dem Obmann</p> <p>2. den haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern auf dem Gebiet der Kirchenchorarbeit</p> <p>3. dem Vertrauensmann</p> <p>4. dem Chorleiter (oder seinem Vertreter) und einem Chorvertreter jedes Kirchenchores</p> <p>5. dem Vorsitzenden des Kirchenmusikalischen Arbeitskreises (KAS)</p> <p>6. dem Kassenverwalter.</p>	<p>-</p> <p>2. Die Chorvertreterversammlung regelt, wer im Rahmen der Ordnung des Kirchenchorwerks den jeweiligen Kirchenbezirk im Kirchenchorrat vertritt.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p>b) Aufgaben der Chorvertreterversammlung sind:</p> <p>1. den Obmann, den Vertrauensmann und den Kassenverwalter zu wählen sowie den Kirchenmusiker, der den Sprengel im Kirchenchorrat und im KAS vertritt (vgl § 5, b 3),</p>	<p>-</p> <p>-</p>
<p>2. die Jahresberichte des Obmanns, der Kirchenmusiker und des Kassenverwalters entgegenzunehmen,</p>	<p>-</p>
<p>3. bei der Ausrichtung der kirchenmusikalischen Arbeit in ihrem Fachbereich, bei der Gestaltung von Schulungen, Festen, Freizeiten usw., bei den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben mitzuberaten und mitzuwirken,</p>	<p>-</p>

<p>4. für die Deckung der erforderlichen Ausgaben zu sorgen. c) Die Chorvertretersitzung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Aus Gründen der Entfernung kann sie auch regional getrennt durchgeführt werden.</p>	<p>- - -</p>
<p><u>Zusatz:</u></p>	<p>-</p>
<p>a) Der Sprengel Nord organisiert sich über die entsprechenden Ordnungen der Bezirke und des KAS. Er entsendet bis zu 6 Vertreter in den Kirchenchorrat, die in gemeinsamer Sitzung der Arbeitsausschüsse der drei Kirchenbezirke zusammen mit dem KAS gewählt werden.</p>	<p>-</p>
<p>Sprengelchorvertretersitzungen können nach Bedarf vom KAS einberufen werden; sie werden vom Vorsitzenden des KAS geleitet.</p>	<p>-</p>
<p>b) Berlin (West) hält eigene Chorvertretersitzungen ab und entsendet Vertreter zu den Sitzungen des Sprengels Mitte</p>	<p>-</p>
<p>§ 5 Der Kirchenchorrat</p>	<p>§ 4 Der Kirchenchorrat</p>
<p>a) Der Kirchenchorrat wird geleitet und einberufen vom Leitenden Obmann.</p>	<p>1. Zusammensetzung des Kirchenchorrats: a) Der Vorsitzende,</p>
<p>b) Der Kirchenchorrat besteht aus:</p>	<p>b) die von der Kirchenleitung angestellten hauptamtlichen Kantoren,</p>
<p>1. dem Leitenden Obmann</p>	<p>c) zwei Vertreter aus jedem Kirchenbezirk, eine kontinuierliche Mitarbeit ist anzustreben,</p>
<p>2. den Obmännern der Sprengel</p>	<p>d) der Vorsitzende des Amts für Kirchenmusik (AfK) oder sein Vertreter,</p>
<p>3. je einem Kirchenmusiker der Sprengel</p>	<p>e) die Vorsitzenden der unter § 1.4 genannten Kirchenmusikalischen Arbeitskreise,</p>
<p>4. den Vertrauensleuten der Sprengel</p>	<p>f) der Kassenwart ohne Stimmrecht.</p>
<p>5. dem Vorsitzenden des AfK (<u>bzw. dessen Vertreter</u>)</p>	<p>-</p>
<p>6. dem Kassenverwalter</p>	<p>-</p>
<p>7. den Vertretern des Sprengels Nord (vgl. Zusatz zu § 4)</p>	<p>-</p>
<p>c) Aufgaben des Kirchenchorrates sind:</p>	<p>2. Aufgaben des Kirchenchorrats:</p>
<p>1. den Leitenden Obmann und seinen Vertreter zu wählen;</p>	<p>a) Der Kirchenchorrat wählt den Vorsitzenden aus dem Gremium selbst oder von außerhalb. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende übt sein Amt ehrenamtlich aus.</p>
<p>2. den Kassenverwalter zu wählen;</p>	<p>b) Der Kirchenchorrat wählt aus dem Gremium einen Stellvertreter, der sein Amt nur ausübt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stellvertreter übt sein Amt ehrenamtlich aus.</p>

		c) Der Kirchenchorrat wählt den Kassenwart. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Personalunion ist nicht statthaft. Der Kassenwart übt sein Amt ehrenamtlich aus.
		d) Der Kirchenchorrat wählt zwei Kassenprüfer.
		e) Der Kirchenchorrat nimmt den Bericht des Vorsitzenden entgegen.
		f) Der Kirchenchorrat nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Er entlastet den Kassenwart, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
4. Hinweise für den Dienst der Chöre in geistlicher und musikalischer Hinsicht zu erarbeiten;		g) Der Kirchenchorrat erarbeitet Hilfen für den Dienst der Chöre in geistlicher und musikalischer Hinsicht.
5. die Zusammenarbeit zwischen den Sprengeln zu koordinieren.		h) Der Kirchenchorrat berät und koordiniert die sängerische Arbeit in der Gesamtkirche und gibt fachliche Impulse in Zusammenarbeit mit dem AfK, dem Kantorenkonvent, den Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen und den Chorvertretersitzungen.
3. geeignete Mitarbeiter und Fachkräfte für den Arbeitsausschuss zu benennen, der nach Bedarf vom AfK einberufen werden kann;		i) Der Kirchenchorrat benennt geeignete Mitarbeiter für einen AfK-Arbeitsausschuss bei Bedarf.
		j) Der Kirchenchorrat fasst Beschlüsse über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach Antrag und Kassenlage.
		k) Der Kirchenchorrat berät über die Ordnung des Kirchenchorwerkes. Änderungen beschließt die Kirchensynode.
		3. Sitzungshäufigkeit:
		a) Der Kirchenchorrat tagt in der Regel einmal im Jahr.
		b) Jede ordentlich einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
§ 6 Der Leitende Obmann	§ 5 Der Vorsitzende	
Seine Aufgaben sind:	1. Der Vorsitzende leitet das Kirchenchorwerk gemäß dieser Ordnung.	
1. Leitung des Kirchenchorwerkes gemäß dieser Satzung;	2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kirchenchorrats mit einer Frist von zwei Wochen unter Befügung der Tagesordnung schriftlich ein und leitet sie.	
2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kirchenchorrates;	3. Der Vorsitzende führt eine Chorerhebung im zweijährigen Turnus durch und fasst sie in einer Statistik zusammen.	
	-	
	4. Der Vorsitzende stellt den regelmäßigen Eingang der Chorbeiträge sicher.	
3. Vertretung des Kirchenchorrates im AfK, gegenüber kirchlichen Organen und nach außen.	5. Der Vorsitzende vertritt das Kirchenchorwerk im AfK und berichtet dort über die Arbeit im Kirchenchorwerk.	

<p>6. Der Vorsitzende vertritt das Kirchenchorwerk gegenüber kirchlichen Organen und nach außen.</p>	
<p>7. Der Vorsitzende nimmt an den Tagungen des Chorverbands in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (CEK) teil.</p>	
<p>§ 6 Finanzen</p>	
<p>1. Das Kirchenchorwerk erhebt jeweils von den unter §1.4 genannten Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen einen jährlichen Chorbeitrag. Die Höhe des Chorbeitrags wird vom Kirchenchorrat in Absprache mit dem AfK festgelegt.</p>	
<p>2. Die Geldmittel dienen folgenden Zwecken:</p>	
<p>a) Das Kirchenchorwerk finanziert Initiativen des Kirchenchorrats, die der Förderung des Singens dienen sollen, auf Antrag.</p>	
<p>b) Das Kirchenchorwerk unterstützt gesamtkirchliche Projekte, die der Förderung des Singens dienen, auf Antrag.</p>	
<p>c) Das Kirchenchorwerk unterstützt regionale und gemeindliche sängerische Initiativen, die gesamtkirchliche Wahrnehmung nach innen oder außen fördern, auf Antrag.</p>	
<p>d) Das Kirchenchorwerk entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (CEK) für die Dauer der Mitgliedschaft.</p>	
<p>e) Das Kirchenchorwerk erstattet Reise- und Verwaltungskosten des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie des Kassenwarts, sofern diese im Auftrag des Kirchenchorwerks entstehen. Die übrigen Mitglieder regeln ihre Reisekostenerstattungen mit den sie entsendenden Gremien. Es gilt die Reisekostenordnung für die SELK.</p>	
<p>f) Das Kirchenchorwerk übernimmt die Verpflegungskosten während einer Kirchenchorratsitzung.</p>	
<p>§ 7 Verhältnis zum AfK, zu den Kirchenmusikalischen Arbeitskreisen, zu den Chorvertreter-sitzungen und zum Kantorenkonvent</p>	

<p>Das Kirchenchorwerk der SELK ist sowohl im kirchenmusikalischen Arbeitskreis eines Sprengels (KAS) als auch im Amt für Kirchenmusik vertreten. Im Interesse einer sachlichen und zeitlichen Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit sind folgende Richtlinien zu beachten:</p>	<p>1. Das Kirchenchorwerk der SELK ist durch den Vorsitzenden, die von der Kirchenleitung angestellten Kantoren und die Vertreter aus den Kirchenbezirken in den kirchenmusikalischen Arbeitskreisen, in den Chorvertreterversammlungen, im Amt für Kirchenmusik (AfK) und im Kantorenkonvent vertreten.</p>
<p>a) Termine und Tagesordnungen der Chorvertreterersitzungen bzw. der Kirchenchorratsitzungen werden im Einvernehmen mit dem KAS bzw. dem AfK festgelegt.</p> <p>b) Der leitende Obmann unterrichtet ständig das AfK über seine Tätigkeit (siehe § 6,3) bzw. über die Entwicklung der musikalischen Arbeit im Kirchenchorwerk.</p>	<p>2. Der Kirchenchorrat vermittelt sängerische Arbeit betreffende Anliegen, Impulse und Termine durch die unter § 7.1 genannten Vertreter in die entsprechenden Gremien. Anregungen aus den genannten Gremien werden im Kirchenchorrat beraten.</p>
<p>§ 8 Verhältnis zum Verband Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands</p> <p>Das „Kirchenchorwerk der SELK“ ist dem Verband Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands angegliedert, wodurch jedoch die kirchliche und organisatorische Selbständigkeit nicht berührt wird.</p>	<p>§ 8 Verhältnis zum Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.</p> <p>1. Das „Kirchenchorwerk der SELK“ ist Mitglied im Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (CEK). Die kirchliche und organisatorische Selbständigkeit wird davon nicht berührt.</p> <p>2. Der Vorsitzende pflegt durch Teilnahme an den Tagungen des Verbands den Austausch und sorgt für die Weitergabe von Informationen aus dem Verband an das Kirchenchorwerk der SELK.</p>
<p>(Verabschiedet vom AfK am 17.9.1973 in Hannover)</p> <p>Bestätigt durch die 2. KISyn. der SELK in Bochum, 17.6.75</p>	<p>-</p>
<p><i>Alle Bezeichnungen dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen; daraus ergeben sich u.a. die Titel: Vertrauensfrau, Obfrau usw.</i></p>	<p>-</p>